

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Fa. Siegfried Schiekel, 88356 Ostrach

Vertragsabschluß

- 1.1 Bei uns eingehende Bestellungen gelten nur als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Änderungen oder Ergänzungen des Lieferungsvertrages bedürfen der Schriftform
- 1.2 Die von uns in der schriftlichen Bestätigung genannten Preise sind auf den Tag der Bestätigung errechnet. Die endgültige Berechnung dem Kunden gegenüber erfolgt zu dem am Tag der Lieferung gültigen Preis. Angemessene Preiserhöhungen berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
- 1.3 Weicht unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung inhaltlich ab, dann gilt unsere Auftragsbestätigung als angenommen, falls der Kunde nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.
- 1.4 Abweichende Lieferungsbedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Lieferungsbedingungen

- 2.1 Das Transportrisiko trägt der Kunde, gleichgültig, mit welchem handelsüblichen Transportmittel der Versand erfolgt. Wir haben erfüllt, sobald wir die Gegenstände ordnungsgemäß zum Versand gebracht haben. Teillieferungen sind zulässig.
- 2.2 Angaben über Liefertermine und Lieferfristen sind nur annähernd und unverbindlich. Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten.
- 2.3 Für Lieferungsausfälle oder Lieferverzögerungen, die durch Streik, Aussperrung, Unfall, Feuer, Transport- und Versandschäden und höhere Gewalt verursacht werden, haften wir nicht.

Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Rechnungsbetrag ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Wir sind zur Abrechnung von Teilleistungen berechtigt.
- 3.2 Kommt der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 2% p. a. über dem Landeszentralbank-Diskont zu verlangen. Der Kunde kann einen niedrigeren Verzugschaden nachweisen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens durch uns ist möglich.
- 3.3 Kommt der Kunde bei Ratenzahlungen mit 2 Raten teilweise oder ganz in Verzug, so wird der gesamte noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 3.4 Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten und gelten bei Eingang auf unsere Bankkonten oder bei unserer Kasse als erfolgt.
- 3.5 Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Die Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.6 Unbefriedigende Auskünfte berechtigen uns nachträglich, andere Zahlungsbedingungen zu stellen und Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen. Weiter sind wir berechtigt in diesem Falle vom Vertrag zurückzutreten.

Installationsvorbereitung und Betriebsmittel

- 4.1 Die Installationsvorbereitungen sowie die für die Stromversorgung notwendigen Einrichtungen läßt der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung vor Anlieferung der Anlage ausführen. Sie müssen den Installationsrichtlinien von uns und den geltenden Fachnormen entsprechen. Wir besorgen den technischen Anschluß. Der Kunde wird rechtzeitig für ausgebildetes Bedienungspersonal sorgen.
- 4.2 Der Kunde wird nur Datenträger, Betriebsmittel und gerätespezifisches Zubehör verwenden, das den Spezifikationen entspricht.

Gewährleistung

- 5.1 Soweit vor Gefahrenübergang Mängel an den von uns gelieferten Maschinen, Maschinenteilen, Ersatzteilen und sonstigem nachweisen werden, stehen wir unter Ausschuß weitergehender Gewährleistungsrechte in der Weise ein, daß wir mangelhafte Teile nach unserer Wahl kostenlos nachbessern oder durch mangelfreie ersetzen. Im letzteren Fall sind die defekten Teile an uns zurückzugeben.
- 5.2 Ein Anspruch auf Wandlung und Minderung besteht nicht, es sei denn, daß wir nicht in der Lage sind, den Mangel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder Ersatz zu liefern. Weitergehende Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.
- 5.3 Wir übernehmen gegenüber dem Kunden die Gewährleistung für Mängel auf die Dauer von 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung an. Beanstandete Waren sind uns nach vorheriger Absprache zurück zu senden.
- 5.4 Wir tragen jeweils die zum Zwecke der Nachbesserung oder Nachlieferung anfallenden Kosten. Bei unberechtigter Mängelrüge hat uns der Kunde alle hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 5.5 Falls an den von uns gelieferten Anlagen fremde Zusatzteile oder Ergänzungen irgendwelcher Art angebracht werden, entfällt unsere Gewähr- und Garantieleistung, soweit wir nicht vorher schriftlich zugestimmt haben.
- 5.6 Erkennbare Mängel und Fehlmengen sowie versteckte Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware bzw. nach deren Entdeckung uns gegenüber schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Frist werden wir von jeder Gewähr- und Garantieleistung frei.

Schadenersatz

- 6.1 Wir haften in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, sowie in den Fällen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Service

- 7.1 Wir sind bereit, mit dem Kunden einen Servicevertrag abzuschließen; tritt dieser nicht ab dem Zeitpunkt der Installationsbeendigung in Kraft, so ist der Abschluß eines derartigen Vertrages von einer vorherigen kostenpflichtigen Generalüberholung der Maschinen abhängig.

Programmierung

- 8.1 Von uns im Auftrage des Kunden zu erarbeitende Programme werden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erstellt. Sie müssen nach Fertigstellung vom Kunden oder seinem Beauftragten abgenommen werden. Dies erfolgt durch schriftliche Genehmigung der Programmunterlagen, wodurch die Richtigkeit des Ablaufes bestätigt wird und die Gefahr auf den Kunden übergeht. Änderungen nach Bestätigung des Programmes gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.2 Für die Gewährleistung gelten die Punkte 5.1 bis 6 entsprechend.
- 8.3 Maßnahmen, die über die Implementierung des Programmes hinausgehen, wie z.B. Anpassung der Programme an besondere Bedürfnisse des Kunden, die Erstellung von Schnittstellen zu bereits vorhandenen Programmen oder andere Programmierleistungen, sind gesondert zu vergüten und fallen nicht unter die Gewährleistung.
- 8.4 Falls der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung das Programm nicht gem. Punkt 8.1 abgenommen hat, sind sämtliche Änderungen, die nicht auf Fehler unseres Personals zurückzuführen sind, ebenfalls vom Kunden zu bezahlen.
- 8.5 Dem Auftraggeber obliegt es, uns ein Verschulden unseres Personals nachzuweisen.
- 8.6 Angaben über die Höhe der Organisations- und Programmierkosten sind nur annähernd möglich. Abweichungen behalten wir uns vor, wobei die jeweils gebrauchten Programmieraufwendungen und die geleisteten Organisationsstunden vom Auftraggeber bezahlt werden müssen.
- 8.7 Die Programmierunterlagen (Quell-Codes) verbleiben in unserem Eigentum und sind nicht Gegenstand des Lieferungsvertrages.
- 8.8 Wir haften bei Verlust von Daten und Programmen nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Eine Haftung kommt in diesem Fall nur in Betracht, wenn der Kunde durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, daß die ursprünglich gespeicherten Daten oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Systemsoftware

- 9.1 Soweit im Zusammenhang mit bestimmten Anlagen grundsätzlich kein Systemsoftware-Nutzungsvertrag zum Abschluß kommt, räumen wir dem Kunden an überlassener Systemsoftware für den Zeitraum, während dem dieser die Anlage einsetzt, das Recht ein, die Systemsoftware zu deren Betrieb zu nutzen. An der Systemsoftware wird Urheberrechtsschutz in Anspruch genommen. Das Eigentum an der Systemsoftware und den diesbezüglichen Unterlagen geht nicht auf den Kunden über. Der Kunde ist nicht berechtigt, an der Systemsoftware Änderungen vorzunehmen, diese zur Erstellung eigener Systemsoftware zu verwenden, sie bzw. entsprechende Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder Kopien anzufertigen. Veräußert der Kunde eine derartige Anlage samt Systemsoftware an einen Dritten, so muß er sicherstellen, daß der Dritte die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen gegenüber uns schriftlich bestätigt.

Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den von uns gelieferten Maschinen und Geräten sowie sonstigem vor. Auf Verlangen des Kunden sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit der jeweiligen Warenlieferung im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.
- 10.2 Der Kunde darf die im Vorbehaltseigentum von uns stehenden Waren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern.
- 10.3 Der Kunde tritt die ihm gegenüber dem Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten zur Sicherung im Voraus an uns ab.
- 10.4 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeitigen Widerruf für uns einzuziehen.
- 10.5 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber länger als 4 Wochen in Rückstand, so sind wir berechtigt, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, uns innerhalb von 3 Tagen die Namen des Abnehmers zu benennen.
- 10.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere auch bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren vom Kunden herauszuverlangen, unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Sicherung der Unabhängigkeit

- 11.1 Der Kunde steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit unseres Mitarbeiters gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Der Auftraggeber wird kein Personal von uns einstellen.

Preise

- 12.1 Die Inlandspreise verstehen sich zuzüglich des am Tage der Lieferung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuersatzes.

Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Lieferungsverhältnis ist Saugau. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Lieferungsverhältnis mit Kaufleuten einschließlich Wechselakzept und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand Saugau. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Rechtswahl

- 13.2 Die Rechtsbeziehungen aus dem Lieferungsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD